



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
M/BP

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1
E-Mail baupruefung@hamburg-
mitte.hamburg.de

Ansprechpartner: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 54 - ###
Telefax
E-Mail

GZ.: M/BP/01681/2016
Hamburg, den 22. Juli 2016

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
24.05.2016

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

101-017
00490

Das 7. Obergeschoss der Paulstraße 3 soll von einer Büronutzung zu einer Zahnarztpraxis umgebaut werden.

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.



Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do
von 09:00 bis 15:00 Uhr
Mi - geschlossen
Fr von 09:00 bis 12:00 Uhr
Bauberatung findet nur nach
Terminvereinbarung statt.

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1 Steinstraße

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Baustufenplan

Innenstadt
mit den Festsetzungen: G 5+1
Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

0 / 3	03_160511_Betriebsbeschreibung Arbeitsstätten_Paulstraße3_Aachener Grundvermögen_V01
0 / 5	04_160511_Plan-Grundriss 7.OG_Paulstraße3_Aachener Grundvermögen_V01
0 / 7	05_160511_Baubeschreibung_Paulstraße3_Aachener Grundvermögen_V01

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich. Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichung wird nach § 69 HBauO zugelassen

1.1. von § 34 Abs. 1 Nr. 3 HBauO für den Verzicht auf Herstellung eines notwendigen Flures bei der geplanten Nutzung als Zahnarztpraxis mit einer Fläche von 220 m² BGF.

Begründung

Durch die Nutzungsänderung ist keine wesentliche Änderung der Personenzahl zu erwarten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Anlage Nr. 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

HINWEISE

2. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
3. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
4. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

Anlage Nr. 2 zum Bescheid

ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

AUFLAGEN

5. Vorschriften
 - 5.1. Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage müssen Sie das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), das Chemikaliengesetz (ChemG) und die daraus erlassenen Rechtsvorschriften einhalten.
6. Nebenbestimmungen
 - 6.1. Der bautechnische Strahlenschutz für die Röntgenräume ist nach DIN 6812 zu planen und herzustellen. Es muss eine Strahlenschutzbauzeichnung erstellt werden.
 - 6.2. Der Raum mit dem Keramikofen ist ein gefangener Raum. Gefangene Räume dürfen als Arbeitsräume nur genutzt werden, wenn die Nutzung nur durch eine geringe Anzahl von Personen erfolgt und wenn folgende Maßgaben beachtet wurden:
 - 6.3. Sicherstellung drer Alarmierung im Gefahrenfall, z.B. durch eine automatische Brandmeldeanlage mit Alarmierung (§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan" Punkt 6 Abs. 10)
 - 6.4. Die Brüstungshöhe ist mit 42,5 cm nicht ausreichend hoch (z.B. im Raum Abrechnung) Die Brüstungshöhe der Fenster ist entsprechend der ASR A 2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, betreten von Gefahrenbereichen" Nr. 5.2 zu gestalten. ((§ 3a Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit der ASR A2.1)
7. Hinweise
 - 7.1. Die Anforderungen der Röntgenverordnung sind zu beachten. Insbesondere ist der Betrieb von Röntgeneinrichtungen genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig (§§ 3,4 RöV). Vorher ist die Prüfung der Einrichtungen durch einen dafür nach der Röntgenverordnung bestimmten Sachverständigen zu veranlassen. Der Prüfbericht des Sachverständigen ist der zuständigen Behörde mit der Anzeige zu übersenden. Antragsformulare zur Genehmigung/Anzeige der Röntgeneinrichtungen sowie die adressen der in Hamburg bestimmten Sachverständigen können bei der zuständigen Behörde erfragt oder im Internet www.hamburg.de/formulare/ eingesehen werden.

Anzeigen bzw. Genehmigungsanträge sind an die zuständige Behörde

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)
Amt für Arbeitsschutz V3-AS 211
Billstraße 80
20539 Hamburg

zu richten.

Anlage Nr. 3 zum Bescheid

INFEKTIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit
Fachamt Gesundheit
Besenbinderhof 41
20097 Hamburg
E-Mail: infektionsschutz@hamburg-mitte.hamburg.de

AUFLAGEN

8. Bei dem Betrieb der Anlage sind folgende Gesetze und Vorschriften zu beachten:
§§ 16, 23, 37 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
Hamburgische Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (HmbMedHygVO)
Hamburgisches Gesundheitsdienstgesetz (HmbGDG)
Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert Koch-Institutes (RKI)
TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“
9. Da für den Betrieb der Praxis kein Betriebskonzept vorliegt, beziehen sich die ausgesprochenen Anforderungen und Hinweise auf den eingereichten Grundriss. Deren wechselseitige Gewichtung wird erheblich durch die medizinische Aufgabenstellung einer Funktionseinheit und die jeweiligen örtlichen Bedingungen bestimmt. Der detaillierte Abgleich zwischen hygienischen, ausstattungstechnischen und organisatorischen Vorgaben kann deshalb nicht Gegenstand dieses Bescheides sein.
10. Generell sind bei der Planung, Bauausführung und beim Betrieb der Zahnarztpraxis die aktuellen Bestimmungen der: „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde; Anforderungen an die Hygiene“ der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert-Koch-Institutes zu beachten (veröffentlicht im Bundesgesundheitsblatt 04/2006) und die berufsgenossenschaftliche Vorschrift TRBA 250 „Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe“ zu beachten.
11. Dem medizinischen Personal sind leicht erreichbare Händewaschplätze mit fließendem warmem und kaltem Wasser, mit Direktspendern für Seifenlotion, Händedesinfektionsmittel und einem Spender für Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Wasserhähne sollen ohne Handkontakt zu bedienen sein. Generell sind alle vom medizinischen Personal genutzten Händewaschplätze in dieser Form auszustatten (z.B. handelsübliche Einhebelmischarmatur mit verlängertem Hebel, die mit dem Handgelenk bedienbar sind).
12. Händewaschplätze müssen in Räumen angebracht werden, in denen diagnostische oder invasive Maßnahmen bzw. Arbeiten der Schutzstufe 2 durchgeführt werden. Ist dies aus baulichen oder betrieblichen Gründen nicht möglich, muss in diesen Räumen mindestens ein Händedesinfektionsmittelspender installiert, und in

erreichbarer Nähe ein komplett ausgestatteter Handwaschplatz nachgewiesen werden.

13. In Arbeitsbereichen, in denen weitgehend Tätigkeiten der Schutzstufe 2 durchgeführt werden, sind die Handwaschbecken zusätzlich mit Armaturen auszustatten, welche ohne Handberührungen bedienbar sind.
14. Für das Personal sind gesonderte, für Patienten nicht zugängliche Toiletten auszuweisen bzw. zur Verfügung zu stellen und mit einem kompletten Händewaschplatz auszustatten. Das Waschbecken des Patienten-WC soll mindestens Wandspender für Flüssigseife und Papierhandtücher zum einmaligen Gebrauch erhalten.
15. Oberflächen sollen leicht zu reinigen und beständig gegen die verwendeten Reinigungsmittel und ggf. Desinfektionsmittel sein. In Arbeitsbereichen der Schutzstufe 2 müssen die Oberflächen (Fußböden, an Arbeitsflächen angrenzende Arbeitsflächen, eingebaute Einrichtungen) so ausgeführt sein, dass sie flüssigkeitsdicht/ fugendicht sind, abwaschbar und auch mit Desinfektionsmitteln und -verfahren desinfiziert werden können.
16. Heizkörper und Luftdurchlässe müssen leicht zu reinigen und nass zu desinfizieren sein.
17. Leitungen sind unter Putz zu legen oder in geschlossenen Kanälen zu führen, deren Außenfläche nass desinfiziert werden kann. Hohlräume sind gegenüber den zugehörigen Räumen allseitig möglichst abzudichten. Das gilt insbesondere für Durchführungen von Installationen, die so auszubilden sind, dass von ihnen keine hygienischen Gefahren ausgehen und sich notwendige Desinfektionsmaßnahmen erfolgreich durchführen lassen.
18. Die Anforderungen, die an Räume und Einrichtungen im Bereich der Laborräume zu erfüllen sind, müssen den Erfordernissen des § 53 Infektionsschutzgesetz entsprechen. Wir verweisen auf die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und der dazu gehörenden Verordnungen. (Amtliche Begründung zum IfSG § 53)
19. Obwohl der Röntgenbereich nicht zum unmittelbaren Behandlungsbereich gehört, aber Patientenkontakt besteht, können im Einzelfall desinfizierende Maßnahmen erforderlich werden (z.B. Händedesinfektion). Deswegen ist in diesem Bereich mindestens ein Direktspender für Händedesinfektionsmittel anzubringen.
20. Die innenliegenden Toilettenräume sind nach DIN 18017 Teil 3 mechanisch zu entlüften, für ausreichende Zuluft (Nachströmen über Türschlitze bzw. Lüftungsgitter) ist zu sorgen.
21. Innen liegende Räume müssen mechanisch entlüftet werden. (§ 3 ArbStättV i.V. m. Ziffer 3.6 Anhang ArbStättV)
22. Die Einrichtung des „Sterilisationsraum“ ist so zu gestalten, dass unreine und reine Arbeits- bzw. Abstellflächen klar voneinander getrennt sind. Es wird empfohlen, vor der erstmaligen Beschaffung von Medizinprodukten beziehungsweise medizinischen Geräten, von denen aufgrund der Art der Anwendung oder Beschaffenheit ein besonderes Infektionsrisiko ausgehen kann, Hygienefachpersonal beratend hinzuzuziehen, so dass eine Aufbereitung gemäß KRINKO-Empfehlung

„Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ erfolgen kann.

23. Der „Steri-Raum“ ist mit einer wirksamen Entlüftung (Empfehlung: 4-5-facher Luftwechsel pro Stunde) auszustatten, bei einer mechanischen Fortluftführung ist diese von der Sanitärraum-Entlüftung zu trennen. Es ist auch hier das Nachströmen von ausreichend Zuluft über Türschlitze bzw. Lüftungsgitter sicherzustellen.
24. Im Umkleideraum für das Personal muss die Trennung der persönlichen Kleidung von sauberer und benutzter Berufskleidung möglich sein.
25. Für die in der Praxis benötigten Materialien sind adäquate Lagermöglichkeiten vorzuhalten, d.h. reine und sterile Medizinprodukte (z.B. Kanülen, Spritzen usw.) sind staub- und lichtgeschützt und getrennt von unreinen Materialien aufzubewahren.
26. Es ist ein Putzmittelraum oder Putzmittelschrank mit tiefliegenden Ausgussbecken und Entsorgungsraum oder Entsorgungsbereich nachzuweisen. ANMERKUNG: die Räume „Putzmittelraum“ und „Entsorgungsraum/ Arbeitsraum unrein“ können grundsätzlich kombiniert werden.
27. Es ist darauf zu achten, dass der Kompressor an einem hygienisch unbedenklichen Ort installiert ist und die von ihm erzeugte med. Druckluft keine Kontaminationsquelle für den Patienten darstellt.
28. In Dentaleinheiten darf gemäß Trinkwasserverordnung nur Wasser eingespeist werden, dass den Anforderungen dieser Verordnung entspricht. Wasser für Geräte wie Mundduschen und Turbinensprays muss mindestens Trinkwasserqualität besitzen. Dies gilt auch für die wasserführenden Systeme in der Behandlungseinheit. Es muss also „frei von Krankheitserregern, genusstauglich und rein sein“. Auf die Einhaltung „anerkannter Regeln der Technik“ ist zu achten. Eine Erweiterung der Mikrobiologischen Kontrollen des Wassers auf Nachweis von *P. aeruginosa* wird empfohlen. *P. aeruginosa* kann Infektionen hervorrufen und ist ein Hinweis für Biofilm. In Biofilmen können sich auch Legionellen verbergen.
29. Raumluftechnische Anlagen sind in der Zahnmedizin nicht notwendig. Zur Absenkung der Raumtemperatur können Klimageräte installiert werden. Die hygienischen Anforderungen an Raumluftechnische Anlagen gemäß VDI 6022 sind zu beachten.
30. Vor Betriebsbeginn ist ein Hygieneplan (inklusive Reinigungsplan und Abfallplan) zu erstellen, in dem die innerbetrieblichen Verfahrensweisen der Praxis festgelegt werden.

HINWEISE

31. Bei der Planung, Bauausführung und beim Betrieb der Zahnarztpraxis sind die aktuellen Bestimmungen der BioStoffV und der zugehörigen Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA, Medizinprodukte-Betreiberverordnung und Trinkwasser Verordnung (TrinkwV) zu beachten. Die entsprechenden baulichen Anforderungen entsprechen den Forderungen des Fachamtes Gesundheit, da die darin enthaltenen Schutzmaßnahmen gleichzeitig einen Schutz der Bevölkerung vor Krankheitserregern bewirken.

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Nutzungsänderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5; Sonstige bauliche Anlage

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude